



# Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm (HIAP) – Anwendung von Mulch- oder Direktsaat- oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau – Teilnahmeantrag 2012



|   |   |   |   |   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|---|---|---|---|---|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| 0 | 6 | 9 | 9 | 9 |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|---|---|---|---|---|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|

Unternehmensident

|   |   |   |   |   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|---|---|---|---|---|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| 0 | 6 | 0 | 0 | 0 |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
|---|---|---|---|---|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|

Personenident

Gesetzlicher Abgabetermin:  
**15.05.2012**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort: \_\_\_\_\_

## Ich beantrage...

... die Teilnahme an folgendem Förderverfahren:

- Anwendung von Mulch- oder Direktsaat- oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau**  
(bitte weiter auf Seite 2, Ziffer 1)

**Erstantrag**

... die Ergänzung an folgendem Förderverfahren:

- Anwendung von Mulch- oder Direktsaat- oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau**

**Erweiterungsantrag**

### ACHTUNG! Eine Erweiterung ist nur bei einer bereits bestehenden Verpflichtung möglich!

Sowohl der **Teilnahmeantrag** als auch der **Erweiterungsantrag** ist bis zum 15.05.2012 zu stellen. Änderungen zum gestellten Antrag sind bis zum 01.10.2012 möglich. (wobei der Ergänzungsantrag mit Abgabe des Gemeinsamen Antrages 2012 und entsprechender Ankreuzung in Feld 74 als gestellt gilt)

### Hinweis:

- Der Flächen- und Nutzungsnachweis 2012 ist für die beihilfefähige Fläche während des Verpflichtungszeitraums maßgebend.
- Die einzelflächenbezogenen und gesamtbetrieblichen Verpflichtungen sind im gesamten Verpflichtungszeitraum gemäß den Bestimmungen der HIAP-Richtlinien einzuhalten.
- Der jährliche Mindestauszahlungsbetrag je Rahmenvertrag muss mindestens 50 Euro betragen.
- Nach EU-Recht ist beabsichtigt, im Interesse einer verbesserten Transparenz über alle gewährten Zuwendungen mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis zu veröffentlichen, das Auskunft gibt über die einzelnen Begünstigungen, die geförderten Vorhaben bzw. Maßnahmen, für die die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel. Über das Internetportal [www.agrar-fischerei-zahlungen.de](http://www.agrar-fischerei-zahlungen.de) können Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) eingesehen werden.
- Gemäß Revisionsklausel nach Art. 46 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 hat der Antragsteller die Möglichkeit, bei sich ändernden Anforderungen gemäß EG) Nr. 1698/2005 und der VO (EG) Nr. 1782/2003, die Verpflichtungen, die sich aus dem Vertrag ergeben, vor Ablauf der Vertragslaufzeit ohne Rückzahlung der bisher gezahlten Leistungen zu beenden.

Zusätzlich besteht für Vertragsnehmer die Möglichkeit des sanktionslosen Vertragsausstiegs, sofern sich aus der neuen Entwicklungsplanperiode 2014 bis 2020 Bedingungen ergeben, die der Vertragsnehmer nicht eingehen will oder eingehen kann. Ist die Finanzierung von Maßnahmen aus der alten Förderplanperiode 2007 bis 2013 nicht gesichert, so ist ein sanktionsloser Ausstieg aus dem Vertrag für den Vertragsnehmer möglich, ohne dass es zu Rückforderungen kommt.

### Bearbeitungsvermerk (nur von der Behörde auszufüllen)

|  | Handz./Datum | Bemerkung |
|--|--------------|-----------|
| Erfassung PEB                              |              |           |
| Antrag vollständig                         |              |           |
| Protokolle laut DA abgeglichen und geprüft |              |           |
| Vertrag rechtskräftig                      |              |           |

**1. Teilnehmer (Erstantrag) am Förderverfahren Anwendung von Mulch- oder Direktsaat- oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau bitte hier weiter.**

Der fünfjährige Verpflichtungszeitraum beginnt am 01.01.2013 und endet am 31.12.2017.

**Der vorgesehene Verpflichtungsumfang beträgt:**

\_\_\_\_\_ ha meiner Ackerfläche

**2. Teilnehmer (Erweiterungsantrag) am Förderverfahren Anwendung von Mulch- oder Direktsaat- oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau bitte hier weiter.**

**Ich beantrage hiermit zusätzlich:**

**Die Ergänzung meines Verpflichtungsumfanges um \_\_\_\_\_ ha meiner Ackerfläche**

Der ursprünglich vertraglich vereinbarte Verpflichtungszeitraum und Verpflichtungsumfang bleibt in vollem Umfang bestehen. Die Ergänzungsfläche(n) hat/haben eine(n) Verpflichtungszeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2017.

**Verpflichtungen**

Für den Zeitraum 1.1.2013 bis 31.12.2017 verpflichte ich mich im Falle eines Vertragsabschlusses dazu.

- a) jährlich auf der vertraglichen Verpflichtungsfläche des in Hessen gelegenen Ackerlandes\* des Betriebes Hauptfrüchte ohne wendende Bodenbearbeitung anzubauen, so dass Pflanzenreste der Vor- oder Zwischenfrüchte oder Untersaaten auf der Bodenoberfläche verbleiben (entweder zur Sommerung oder zur Winterung).
- b) Als Bezugsfläche gilt die in Hessen gelegene Ackerfläche\* des Betriebes zum Zeitpunkt der Beantragung der Teilnahme am Förderprogramm, d.h. vor Eintritt in die Verpflichtung. Hieraus ergibt sich eine Mindestverpflichtungsfläche in Hektar, auf der jedes Jahr die Erfüllung der Verpflichtung nach dieser Richtlinie nachzuweisen ist. Dabei kann eine Fläche nur einmal pro Jahr in die Förderung einbezogen werden. d.h. entweder zur Sommerung oder zur Winterung.
- c) Das Mulch- oder Direktsaat- oder Mulchpflanzverfahren darf zur Sommerung nur durchgeführt werden, wenn nach der Ernte der Vorfrucht (oder als Untersaat) eine Zwischenfrucht (winterhart oder abfrierend) ausgebracht wird (keine Selbstbegrünung erlaubt). Eine Bearbeitung der Zwischenfrucht darf erst im Frühjahr vor der Aussaat der Sommerung erfolgen. (Hinweis: eine Kombination mit HIAP B2 „Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten“ (Winterbegrünung) ist grundsätzlich zulässig). Die Winterung ist unabhängig von der Vorfrucht. Bei Direktsaat darf der Boden nicht durch Grubbern oder ähnliche das Bodengefüge verändernde, nicht bodenwendende Arbeitsgänge vorbereitet werden. Eine entsprechende nicht bodenwendende Bearbeitung ist jedoch bei Mulch- und Mulchpflanzverfahren zulässig, soweit Pflanzenreste der Vor- und Zwischenfrüchte vornehmlich auf der Bodenoberfläche verbleiben.
- d) Der jährliche Mindestauszahlungsbetrag beträgt je Rahmenvertrag 50 Euro. Sollte die festgestellte Fläche (z.B. durch VOK) weniger als 0,91 Hektar betragen, so findet deshalb keine Auszahlung statt. Ökologisch wirtschaftende Betriebe müssen neben den maßnahmenspezifischen Auflagen zusätzlich die Sanktionsbestimmungen gemäß dem Förderverfahren B1 Ökologischer Landbau beachten.

\*Ackerland ist die in Hessen gelegene landwirtschaftlich genutzte Fläche, die in die Fruchtfolge einbezogen ist, d.h., es muss mindestens einmal in fünf Jahren ein Fruchtwechsel erfolgen.

**Unterschrift(en) des/der Antragsteller(s)/in bzw. des/der Vertretungsberechtigten (Vollmacht bitte beifügen)**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en)